



Präambel

Ein gutes Schulklima gründet auf einem rücksichtsvollen, freundlichen und höflichen Miteinander aller Beteiligten. Hilfsbereitschaft, Offenheit, Einsatzfreude und Leistungswille sowie auch das faire Austragen von Konflikten sind für den guten Umgang miteinander entscheidend.

Für das Gelingen der Schulgemeinschaft des Schyren-Gymnasiums tragen wir alle Verantwortung. Es ist notwendig, diese Regelungen einzuhalten, damit sich jeder in einer gepflegten Umgebung wohlfühlen kann. Jeder sollte sich freuen, zu dieser Schule zu gehören.

1. Verhalten auf dem Schulgelände und Umgang mit Schuleigentum

1.1. Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen

- Das Schulgebäude ist an Schultagen ab 6.45 Uhr geöffnet; es wird am Montag um 16 Uhr, Dienstag bis Donnerstag um 17 Uhr und am Freitag um 13 Uhr geschlossen.
- Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Aula, im Pausenverkaufsraum oder im Tiefgeschoss außerhalb des Schrankbereichs auf. Der Aufenthalt im Bereich der Garderobenschränke ist nur zum Benützen der Schränke erlaubt. (Grund: Gefahren beim Herumrennen und Unübersichtlichkeit)
- In den Pausen stehen zusätzlich der Schulhof, der Hartplatz neben der Sporthalle und die Plattform vor dem Haupteingang zur Verfügung.
- Die Schüler gehen ab 7.25 Uhr zu den Klassen- und Fachräumen und begeben sich auf ihren Platz.
- Falls zehn Minuten nach dem Gong die Lehrkraft noch nicht erschienen ist, meldet dies der Klassensprecher oder ein Vertreter im Sekretariat. Die Tür zum Klassenzimmer bleibt offen, bis eine Lehrkraft eintrifft.

1.2. Aufenthalt im Schyren-Gymnasium

- Der Zutritt zum SGP ist nur Schülern, Lehrkräften und anderen Mitarbeitern der Schule gestattet.
- Schulfremde Personen, auch Eltern und Handwerker, melden sich unverzüglich im Sekretariat oder beim Hausmeister an. Dies gilt auch, wenn Eltern ihrem Kind vergebene Gegenstände (Pausenbrot, Bücher etc.) aushändigen möchten.
- Die Anmeldepflicht entfällt bei Veranstaltungen, zu welchen die Eltern oder die Öffentlichkeit ausdrücklich eingeladen wurden.
- Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter des SGP sind verpflichtet, die Aufenthaltsberechtigung schulfremder Personen auf dem Schulgelände zu überprüfen.
- In schwerwiegenden Fällen wird das unberechtigte Betreten des Schulgeländes als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht.

1.3. Verlassen des Schulgeländes

- Nur Schülerinnen und Schüler der 11., 12. und 13. Jahrgangsstufe dürfen in Freistunden das Schulgelände verlassen.
- Schülerinnen und Schüler, die in der 6. Stunde oder in der 5. und 6. Stunde frei haben, können ebenfalls das Schulgelände verlassen, sind aber nur versichert, wenn sie sich direkt auf den Heimweg begeben.
- Der Versicherungsschutz gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände verlassen, um sich vor dem Nachmittagsunterricht zu verpflegen.

1.4. Nutzung von Unterrichtsräumen

- Alle Unterrichtsräume werden, wenn möglich, nach Unterrichtschluss und in den Pausen abgeschlossen. Ansonsten gilt die gesonderte Ordnung für Fachräume.

1.5. Nutzung von Gebäude, Inventar und Lehrmitteln

- Alle Angehörigen der Schule tragen für die Pflege und Erhaltung des Gebäudes, der Einrichtungen und der Lehrmittel Sorge. Sie sind für den sparsamen Umgang mit Energie und anderen Ressourcen mit verantwortlich.
- Auf Sauberkeit und Ordnung im gesamten Schulbereich ist besonders zu achten. Abfälle werden nach Sorten getrennt.
- Jeder Schüler ist für den Zustand des eigenen Arbeitsplatzes, d.h. für seinen Stuhl und für seinen Tisch, selbst verantwortlich. Stellt er Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, muss er diese unverzüglich der Klassenleitung, der Schulleitung oder dem Hausmeister melden.
- Wird eine Verantwortlichkeit des Schülers für Verunreinigungen oder Beschädigungen seines Arbeitsplatzes festgestellt, muss er die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatzbeschaffung tragen. Schadensersatzpflichtig macht sich der Schüler unter Umständen auch dadurch, dass wegen des Unterlassens der Schadensmeldung der Verursacher nicht mehr festgestellt werden kann.
- Die Einnahme von Essen ist in Bereichen, die mit Teppichboden ausgelegt sind, untersagt. Wird der Boden durch Speisen verunreinigt, muss der Verursacher die Reinigungskosten tragen.

1.6. Parken

- Für die Autos der Lehrer und Bediensteten der Schule stehen die Tiefgarage und die beschilderten Stellplätze vor der Schule zur Verfügung. Die für Besucher der Sprechstunden vorgesehenen Plätze müssen frei gehalten werden. Schüler, die mit dem Pkw zur Schule kommen, finden ausreichend Parkplätze vor der Kreisbücherei. An Nachmittagen können sie auch die Parkplätze vor der Tiefgarage benutzen.
- Der Schulhof darf nicht als Parkraum genutzt werden.
- Fahrräder werden auch nachmittags im Fahrradkeller abgestellt, motorgetriebene Zweiräder auf dem dafür vorgesehenen Stellplatz vor der Schule.

2. Verhalten in der Gemeinschaft

Es wird an dieser Stelle zunächst auf sämtliche Regelungen des EUG und der GSO, die das Verhalten betreffen, verwiesen. Im Folgenden werden nur die wichtigsten Prinzipien für gemeinschaftsförderliches Verhalten ohne Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt.

2.1. Unfallverhütung und Notfälle

- Alle Handlungen, die zu Unfällen oder zu Beschädigungen führen könnten, (z. B. Laufen auf den Gängen, in den Treppenhäusern, im Bereich der Garderobe usw.) sind zu unterlassen. Das Fußballspielen ist auf dem Hartplatz bzw. dem Rasenplatz hinter der Dreifachturnhalle erlaubt.
- Unfälle jeder Art werden sofort im Sekretariat gemeldet; dort werden die nötigen Maßnahmen eingeleitet.
- Über die Fluchtwege und Sammelplätze bei Gefahrenalarm informiert sich jede Klasse am Aushang im jeweiligen Unterrichtsraum.
- Jegliche Arten von Waffen und Gegenstände, die anderen schaden können, dürfen nicht mitgebracht werden. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht zum Nachteil anderer eingesetzt werden.
- Bei Gewalttätigkeiten und Konflikten soll jeder versuchen, zu helfen oder Hilfe herbeirufen. Physische oder psychische Gewalt gegen andere wird disziplinarisch und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

2.2. Verbot von Suchtmitteln

- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind untersagt. Ausnahmen regelt die Schulleitung in Absprache mit entsprechenden Gremien.
- Besitz von, Handel mit und Konsum von Drogen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden auch strafrechtlich verfolgt.

2.3. Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen und von Medien zur Erstellung von Bild- oder Tondokumenten

- Die Nutzung von Mobiltelefonen ist auf dem Schulgelände untersagt. Lehrkräfte und Sekretärinnen können in dringenden Fällen Ausnahmen von diesem Verbot gestatten.
- Fotoaufnahmen, Video- und Tonmitschnitte sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Für Ausnahmen von dieser Regelung ist die Schulleitung zuständig. Auch ist der Einsatz dieser Medien für Unterrichtszwecke auf Veranlassung einer Lehrkraft zulässig.

2.4. Verbot jeder Art von Verkauf oder Werbung

- Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie jede Art von Werbung sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Ausnahmen sind mit der Schulleitung zu regeln.
- Aushänge werden von der Schulleitung genehmigt und nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht.

2.5. Ordnungsdienst

- In Absprache mit dem Klassenleiter organisieren die Schüler einen Ordnungsdienst in den Klassenräumen und allen Fachräumen (z.B. Tafeldienst usw.).
- Nach Unterrichtsschluss werden alle Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen und alle Geräte und das Licht ausgeschaltet.
- An jedem Schultag wird in der 6. Stunde eine Klasse damit beauftragt, im Schulhaus und den dazugehörigen Freiflächen die größten Verunreinigungen zu beseitigen.

2.6 Fundsachen

- Fundsachen müssen im Sekretariat abgegeben werden.

3. Unterrichtsbetrieb

- Die Absentenhäftführer holen am Morgen das Absentenneft und tragen fehlende Schüler ein. Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe meldet die Lehrkraft der ersten Stunde dem Sekretariat.
- Am Ende des Unterrichts müssen die Absentennefte wieder in die Fächer beim Sekretariat gelegt werden.
- Regelungen bei Ausfall von Stunden sind aus dem Vertretungsplan ersichtlich.
- Fachräume und Sportanlagen dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden.
- Maschinen, Computer und andere Geräte werden erst nach ausführlicher Einweisung und mit Genehmigung durch die zuständige Lehrkraft bedient.
- Die Fachlehrer legen fest, ob spezielle Kleidung für den jeweiligen Fachunterricht notwendig ist.

4. Abwesenheit vom Unterricht

4.1. Erkrankung

- Erziehungsberechtigte melden eine Erkrankung ihres Kindes sofort der Schule mittels Onlineformular (siehe www.schyren-gymnasium.de) oder per Telefon und gegebenenfalls zusätzlich durch den A-Schein, der möglichst bald im Sekretariat abgegeben wird. Bei Nichtentschuldigung ist die Schule verpflichtet, über den Verbleib des Kindes nachzuforschen.
- Dauert eine Erkrankung länger als drei Schultage, ist ein B-Schein vorzulegen.

- Die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attests kann die Schule verlangen, wenn es zu einer Häufung von Fehltagen oder zu einer langfristigen Erkrankung kommt.
- Ansteckende Krankheiten sind, soweit sie meldepflichtig sind, der Schule sofort mitzuteilen.
- Erkrankungen nach dem Eintreffen in der Schule werden umgehend im Sekretariat gemeldet, wo die nötigen Maßnahmen eingeleitet werden.

4.2. Unterrichtsbefreiungen

- Unterrichtsbefreiungen erteilt die Schulleitung nur aus wichtigen Anlässen. Sie sind rechtzeitig vorher mit einem U-Schein zu beantragen.

Diese Haus- und Schulordnung tritt am 8. Februar 2011 in Kraft. Sie wurde von Lehrern, Schülern und Eltern erarbeitet und im Schulforum am 7.02.2008 genehmigt. Die bisherige Hausordnung wird mit Inkrafttreten der neuen aufgehoben.

Für das Kollegium

für die Schüler

für die Eltern

Dietmar Boshof
(Schulleiter)

Benedikt Starringer
(Schülersprecher)

Dr. Thomas Dickert
(Vorsitzender des Elternbeirates)